

# Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen

## 1. ANWENDUNG

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Voranschläge oder Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen durch ein Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP. In den folgenden Bedingungen bezieht sich „SANOVO“ auf das bestimmte Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, das als Vertragspartei gemäß allen ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien handelt, z. B. Auftragsbestätigung/Anerkennung o. Ä., (nachstehend als der „Vertrag“ bezeichnet).

Jegliche allgemeinen Bedingungen der anderen Partei (nachstehend als „Käufer“ bezeichnet) sind nicht anwendbar.

Die Bedingungen gelten nicht für die folgenden Umstände, die eigenen Bedingungen unterliegen:

- a) Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Ausrüstungen (mit und ohne Installation)
- b) Allgemeine Bedingungen für Reparaturarbeiten

## 2. UMFANG DER LIEFERUNG

### 2.1 Das Produkt

SANOVO ist verpflichtet, Ersatzteile (nachstehend als das „Produkt“ bezeichnet) gemäß dem Vertrag zu liefern.

### 2.2 Anderes Material

Alle in elektronischer oder irgendeiner anderen Form in der allgemeinen Produktdokumentation und den Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur in dem Ausmaß bindend, dass sie über einen Verweis ausdrücklich im Vertrag eingeschlossen sind.

## 3. BEZAHLUNG

### 3.1 Tatsächliche Zahlung

Unabhängig vom benutzten Zahlungsverfahren gilt die Zahlung als nicht erfolgt, wenn der fällige Betrag nicht unwiderruflich auf dem Konto von SANOVO gutgeschrieben ist.

### 3.2 Zinsen

Wenn der Käufer nicht zum vereinbarten Datum zahlt, hat SANOVO das Recht, Zinsen ab dem Fälligkeitstag der Zahlung und Schadensersatz für die Eintreibungskosten zu berechnen. Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart bzw. liegt 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Der Schadensersatz für Eintreibungskosten beträgt 1 Prozent des Betrages, für den Verspätungszinsen fällig werden.

## 4. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SANOVO, sofern ein derartiger Eigentumsvorbehalt nach geltendem Recht zulässig ist. Der Käufer unterstützt auf das Verlangen von SANOVO hin alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechts von SANOVO am Produkt.

Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf die Risikoübertragung gemäß Klausel 5.1.

## 5. LIEFERUNG

### 5.1 Risikoübertragung

Jede vereinbarte Lieferklausel wird gemäß den zum Vertragsabschluss INCOTERMS® 2010 ausgelegt.

Wenn keine spezifische Lieferklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA - Frei Frachtführer (benannter Lieferort).

### 5.2 Teillieferung

Sofern nicht anders vereinbart, ist Teillieferung zulässig.

### 5.3 Nichtabnahme der Lieferung

Wenn der Käufer die Lieferung zum Lieferzeitpunkt nicht abnimmt, bezahlt er dennoch den Teil des Kaufpreises, der zum Lieferzeitpunkt fällig wird, so als ob die Lieferung zum Lieferzeitpunkt stattgefunden hätte. SANOVO arrangiert die Lagerung des Produkts auf Risiko und Kosten des Käufers.

SANOVO kann vom Käufer mit schriftlicher Mitteilung verlangen, die Lieferung innerhalb eines vernünftigen Zeitraums anzunehmen. Wenn der Käufer die Lieferung nicht innerhalb eines solchen Zeitraums annimmt, kann SANOVO den Vertrag zwischen den Parteien ganz oder teilweise kündigen. SANOVO hat dann das Recht auf Schadensersatz für den durch das Versäumnis des Käufers erlittenen Schaden, einschließlich aller indirekten und Folgeschäden.

### 5.4 Prüfung und Benachrichtigung

Der Käufer muss ohne unangemessene Verzögerung nach dem Empfang des Produkts eine Prüfung vornehmen und SANOVO über jegliche Mängel informieren. Die Frist für die Prüfung und Benachrichtigung darf unter keinen Umständen 4 Wochen überschreiten, es sei denn, der jeweilige Mangel konnte nicht durch eine vernünftige Prüfung entdeckt werden. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

Wenn der Mangel derart ist, dass er Schäden verursachen kann, benachrichtigt der Käufer sofort SANOVO. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden am Produkt, die sich aus seiner Unterlassung der Benachrichtigung ergeben. Der Käufer muss vernünftige Maßnahmen zur Schadenminimierung treffen und hält sich hierzu an die Anweisungen von SANOVO.

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass SANOVO für die Lieferung des Produkts haftbar ist, muss der Käufer SANOVO nach Empfang innerhalb von 48 Stunden über jegliche Transportschäden informieren. Wenn der Käufer dies unterlässt, muss der Käufer jegliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schaden selbst tragen.

## 6. VERSÄUMNIS DES KÄUFERS

Unbeschadet aller anderen Rechte und Ansprüche kann SANOVO nach eigenem Ermessen die vertragsgemäßen Leistungen aussetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise anfechten, wenn der Käufer:

- a) nicht mehr besteht, bzw.
- b) in eine andere Rechtsform umgewandelt wird, z. B. durch Fusion, bzw.
- c) insolvent geworden ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Einleitung von Liquidations-, Konkurs-, Sanierungsverfahren usw.

## 7. MÄNGELHAFTUNG VON SANOVO

### 7.1 Beschränkte Garantie

Vorbehaltlich der folgenden Abschnitte ist SANOVO verpflichtet, alle Mängel zu beseitigen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Lieferung auftreten. Wenn die Benutzung des Produkts den vereinbarten Rahmen übersteigt, wird dieser Zeitraum anteilmäßig verkürzt.

### 7.2 Einschränkungen

SANOVO ist nur für Mängel haftbar, die unter den im Vertrag vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei richtiger Benutzung des Produkts auftreten.

SANOVO ist nicht für Mängel haftbar, die durch Umstände verursacht werden, die nach der Risikoübertragung auf den Käufer entstehen, d. h. Mängel durch falsche Wartung, mangelhafte Installation oder falsche Reparatur seitens des Käufers oder durch ohne die schriftliche Zustimmung von SANOVO durchgeführte Änderungen.

SANOVO ist nicht für Mängel haftbar, die durch mangelhafte Lieferungen von externen Partnern entstehen, die vom Käufer beauftragt bzw. benannt wurden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag mit dem externen Partner bzw. die Leistungen des externen Partners durch den Vertrag arrangiert wurden.

SANOVO ist weder für normalen Verschleiß noch für Wertminderung haftbar.

### 7.3 Benachrichtigungspflicht des Käufers

Wenn der Käufer SANOVO innerhalb der in Klausel 5.4 angeführten Fristen nicht schriftlich über einen Mangel informiert, verliert der Käufer das Recht auf die Mängelbeseitigung.

### 7.4 Mängelbeseitigungspflicht von SANOVO

Bei Erhalt der Benachrichtigung gemäß Klausel 5.4 ist SANOVO verpflichtet, nach seiner Wahl a) einen oder mehrere Mitarbeiter zur Reparatur und/oder zum Austausch des mangelhaften Teils des Produkts zu entsenden, b) vom Käufer zu verlangen, die mangelhaften Teile auszubauen und an SANOVO zur Reparatur zu senden, c) ein Austauschteil zu schicken, das der Käufer installiert, oder d) dem Käufer einen Nachlass auf den Kaufpreis zu gewähren, der dem Wert des mangelhaften Teils des Produkts entspricht.

Wenn SANOVO entscheidet, die Reparatur selbst durchzuführen, sorgt der Käufer auf eigene Kosten für Zugang zum Produkt und trifft Vorkehrungen für jegliche Eingriffe an anderen Ausrüstungen als dem Produkt in dem Maß, das für die Mängelbeseitigung notwendig ist.

Ausgetauschte mangelhafte Teile werden SANOVO zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von SANOVO.

### 7.5 Mängelfreiheit

Wenn der Käufer eine Benachrichtigung wie in Klausel 5.4 erwähnt gibt und kein Mangel gefunden wird, für den SANOVO haftbar ist, ist SANOVO zu Schadensersatz für die durch die Benachrichtigung entstandenen Kosten berechtigt.

## 8. HAFTUNG

### 8.1 Höhere Gewalt

Beide Parteien haben das Recht, die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen in dem Maß auszusetzen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder in unvernünftiger Weise beschwerlich gemacht wird, womit alle folgenden Umstände gemeint sind: Arbeitskämpfe und alle anderen Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Brand, Krieg, umfangreiche militärische Mobilisierung, Aufruhr, Requirierung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Währungs- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terrorakte und Mängel bzw. Verzögerungen bei den Lieferungen von Subunternehmern, die durch einen in dieser Klausel erwähnten Umstand verursacht werden.

Ein in dieser Klausel erwähnter Umstand, egal ob er vor oder nach Vertragsabschluss auftritt, gibt nur das Recht zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

### 8.2 Durch das Produkt verursachte Schäden

SANOVO ist nicht für irgendwelche durch das Produkt verursachte Vermögensschäden haftbar, nachdem es ausgeliefert wurde und während es im Besitz des Käufers ist. Auch ist SANOVO nicht haftbar für Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten bzw. an Produkten, deren Bestandteile Produkte des Käufers sind.

Wenn SANOVO von irgendwelchen Dritten für im vorstehenden Absatz beschriebene Vermögensschäden haftbar

gemacht wird, entschädigt und verteidigt der Käufer SANOVO und hält SANOVO schadlos.

Der Käufer ist verpflichtet, sich von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die Schadensersatzansprüche untersucht, die gegen SANOVO aufgrund von angeblich durch das Produkt verursachte Schäden erhoben werden.

### 8.3 Folgeschäden

Keine Partei ist der anderen gegenüber für Produktionsausfall, Gewinnausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen oder für irgendwelche anderen Folge- oder indirekten Schäden haftbar.

## 9. BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN UND GELTENDES RECHT

### 9.1 Allgemeines

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitfälle, einschließlich aller Streitfälle hinsichtlich der Existenz, Gültigkeit oder Kündigung des Vertrags, werden durch Schlichtung in dem Land beigelegt, in dem SANOVO (d. h. das Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, das Vertragspartei ist, siehe Klausel 1) seinen Sitz hat, und der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht desselben Landes.

### 9.2 Auffangregelung

Unterabschnitt 1 gilt nur, wenn das Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, das als Vertragspartei auftritt, seinen Sitz in Dänemark, Italien oder den Niederlanden hat. Wenn der Vertrag von einem in einem anderen Land ansässigen Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP abgeschlossen wurde, ist das anzuwendende Recht das dänische Recht, und der Sitz des Schiedsgerichts ist Kopenhagen, siehe Unterabschnitt 3 unten.

### 9.3 Sitz des Schiedsgerichts, Sprache und Wahl des Instituts

Wenn das Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP, das als Vertragspartei auftritt, seinen Sitz in Dänemark hat oder die Auffangregelung in Unterabschnitt 2 zutrifft, ist der Sitz des Schiedsgerichts Kopenhagen, die Sprache ist Englisch, und das Schiedsverfahren wird vom Dänischen Schiedsinstitut gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut übernommenen und zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung durchgeführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

Wenn das jeweilige Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in Italien hat, ist der Sitz des Schiedsgerichts Mailand, die Sprache ist Englisch, und das Schiedsverfahren wird nach den Regeln der Schiedsrichterkammer Mailand (die Regeln) von drei Schiedsrichtern gemäß diesen Regeln durchgeführt.

Wenn das jeweilige Mitglied der SANOVO TECHNOLOGY GROUP seinen Sitz in den Niederlanden hat, ist der Sitz des Schiedsgerichts Amsterdam, die Sprache ist Englisch, und das Schiedsverfahren wird nach den Regeln des Niederländischen Schlichtungsinstituts abschließend durchgeführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

## 10. VERSCHIEDENES

### 10.1 Sprache

Die für den Vertrag einschließlich dieser Bedingungen maßgebliche Sprache ist die englische Sprache. Alle Übersetzungen in andere Sprachen sind nur für Referenzzwecke und zur Erleichterung vorgesehen und haben deshalb keine Rechtskraft. Bei Widersprüchen in der Auslegung des Vertrags bzw. im Zusammenhang mit jeglicher/n Korrespondenz, Plänen, Listen, Dokumenten, Datensätzen, Dokumentationen usw. hat die englische Version des Vertrags Vorrang vor jeder Übersetzung der entsprechenden Dokumente.

## **10.2 Mitteilungen**

Alle Mitteilungen oder anderen gemäß den Vorkehrungen dieses Vertrags zu erfolgenden bzw. zu erbringenden Informationen müssen schriftlich in englischer Sprache an die in diesem Vertrag angegebene Adresse gerichtet werden. Jede derartige Mitteilung bzw. Information gilt als ordnungsgemäß erfolgt bzw. erbracht, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Versand per Einschreiben an den Empfänger, wobei das Zustelldatum das Empfangsdatum des Einschreibens ist;
- b) Versand per Kurier, wobei das Zustelldatum das Datum des Zustellnachweises des Kurierunternehmens ist;
- c) Versand per Fax an eine spezifizierte Faxnummer und Fax-Sendebestätigung. Als Zustelldatum der Benachrichtigung gilt das vom Käufer bestätigte Absendedatum der Faxbenachrichtigung;
- d) Versand per E-Mail, wobei als Zustelldatum der Benachrichtigung das Absendedatum der E-Mail gilt, jedoch nur, wenn vom Empfänger eine elektronische Bestätigung erfolgte, dass die Nachricht geöffnet wurde, bzw. eine Antwort des Empfängers erfolgte.

## **11. ÜBEREINSTIMMUNG MIT EU DSGVO**

SANOVO TECHNOLOGY GROUP handelt in Übereinstimmung mit den folgenden Verordnungen in Bezug auf Materialien mit Lebensmittelkontakt:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 - über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung:

<https://www.sanovogroup.com/privacy-policy/>, die beschreibt wie wir Ihre persönliche Daten bei Auftragserteilung und generelles Gebrauch unser Website behandeln.